



### Vorbemerkung

In diesem Jahr möchte ich Heimatpflege-Nachrichten zu Personen versenden, die der Bürger und Heimatverein vor einigen Jahren auf einer Stele an der Walsroder Straße verewigt hat. Die Genannten sollen von besonderer Bedeutung für Langenhagen gewesen sein. Doch bei näherer Betrachtung erschließt sich dies Urteil nicht in jedem Fall. Der Griff nach dem kleinsten Bezug ist gleichwohl verständlich. Denn es ist durchaus schwierig herausragende Personen zu benennen, die das Leben im Dorf oder – weiter gefasst – im Amt Langenhagen geprägt haben und zudem auch sonst allgemeine Bedeutung hatten. Langenhagen war über Jahrhunderte eben nur ein schlichtes Bauerndorf, das kaum hervorragenden Platz in der Geschichte beanspruchten durfte. Das hiesige kleine Welttheater fand dennoch statt. Dabei traten jedoch noch ganz andere Figuren auf, als auf dem Gedenkstein genannt werden.

Nun aber von oben nach unten der Reihe nach:

### 1. Hermann Schild

Schon die erste direkt unter dem Stadtwappen eingemeißelte Inschrift auf der Stele nennt einen Mann, über den nur sehr wenig bekannt ist. Zum Glück gibt es einen kurzen Hinweis auf dem zugehörigen Straßenschild „Schildhof“: »Hermann Schild, erster namentlich bekannter Vogt in Langenhagen, residierte hier von 1414 bis 1427«. Nun stimmt der Ort nicht ganz, denn der Amtshof lag weiter nördlich, wie aus dem Inventar des Jahres 1710 hervorgeht.



Foto: Bernd Schwabe in Hannover

„Der Churfüstl: Ambtß Voigttey Hoff zum Langenhagen, ist belegen ohnweit der Kirchen, zwischen Jobst Kuhlmann, welcher an der osten Seite, und dem Hachmeister Hoppenstedt,

so an der westen Seite wohnt.“ Hier ist die Bezeichnung der Himmelsrichtungen leider falsch: Kuhlmann wohnte nördlich und Hoppenstedt südlich. Aber so genau muss man in diesem Fall nicht sein, denn das alles liegt lange zurück.

Der Historiker Werner Spieß führte Hermann Schild in seiner Monografie „Die Großvogtei Calenberg“ als Vogt in Langenhagen – damals noch Nienhagen. Diese Vogtei wurde nämlich im 15. Jahrhundert als „*schildes vogedie*“ geführt. Sie stand in starkem Zusammenhang mit Calenberg und den dort amtierenden Personen, etwa dem dortigen Großvogt. Dabei war Langenhagen zunächst nur ein Notbehelf, denn die Hannoveraner hatten die ihnen nicht genehme Burg Lauenrode nahe der Stadt 1371 – also vor rund 650 Jahren – derart verheerend gestürmt und zerstört, dass die dortige Calenberger Vogtei des Landesfürsten in die nördliche Nachbarschaft ausweichen musste. Ob die latente Abneigung der Langenhagener gegenüber dem größeren Nachbarn deshalb über Jahrhunderte anhielt, wissen wir nicht. Doch sei die Bemerkung erlaubt: „Dat is allet use!“ Da kennt man als alter Langenhagener keinen Spaß.

Was gibt es sonst an Nachrichten über Hermann Schild? Nun, nicht eben viel. Werner Spieß vermutet ihn als Richter im Hagengericht, einer besonderen Einrichtung nach dem Hägerrecht<sup>1</sup>, das für die Siedlung Langenhagen mit ihren drei Bauerschaften Krähenwinkel, Kircher Bauerschaft und Langenforth galt. Spieß bemerkt auch, dass Langenhagen während dieser Zeit eher kein Getreide nach Calenberg lieferte, sondern Honig und Butter als Körbede<sup>2</sup>. Ein Beleg für vorrangige Viehwirtschaft auf den damals sicher noch recht feuchten Grün-Ländereien hierzulande. In späteren Jahren gingen die Abgaben an den Amtshof in Langenhagen. Schild hat womöglich gar nicht in Langenhagen residiert und ritt nur je nach Gegebenheit von Calenberg zu Amtshandlungen hierher.

Das Landesarchiv bewahrt noch eine Urkunde aus dem Bestand des Klosters Marienwerder auf. Hermann Schild besiegelte am 13. Juli 1425 eine Verfügung für seinen Bruder Arnold. Weiteres über ihn war nicht zu finden. Aber immerhin ist er der erste Calenberger Beamte für unseren Ort, dessen Name bis heute überliefert wurde.

Die später geadelte Familie Schild aus Hannover gehörte stets zu den hervorragenden Bürgern dieser Stadt. Eine Verwandtschaft mit dem Vogt kann man mit Recht vermuten, jedoch nicht belegen.

© Hans-Jürgen Jagau

Bilder: Eigene Aufnahme sowie gemeinfrei aus Wikipedia

---

<sup>1</sup> Dieses Recht räumte den Bewohnern der nach diesem Recht gegründeten Siedlung gewisse Freiheiten und Rechte. Vgl. Mittelalter-Lexikon: **Hagenrecht** (oder Hägerrecht; v. mhd. *hagen*, *hegen* = mit einem Hag [einer Hecke] umgeben, umzäunen; mlat. *ius hegerorum*, *ius indaginis*). Rodungsbauern erhielten als Anreiz besondere Rechts- Privilegien zugesichert, so z.B. erbliches Besitzrecht an den Höfen, Veräußerungsrecht an den Höfen (bei Vorkaufsrecht des Hagenherren), persönliche Freizügigkeit, Hägergericht (unter dem Vorsitz eines vom Hagenherren eingesetzten Richters), größere Unabhängigkeit in Gemeindeangelegenheiten ("freie Häger", Freibauern, Rodungsfreie, Barschalken) und nur geringe jährliche Zinsleistungen.

<sup>2</sup> Abgabe bei Besitzwechsel oder Statusänderung. Später war dann „der Ochse nächst dem besten“ fällig, wenn ein neuer Bauer auf einem Meierhof antrat.